

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Mespelbrunn erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen 1. Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse.
  - a) den Haupt-, Finanz- u. Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - c) den Werks- und Fremdenverkehrsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - d) den Jugend-, Senioren-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - e) den Umlegungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 1 ehrenamtlichem Gemeinderatsmitglied.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) –e) genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister.  
Der /Die 2. Bürgermeister/-in führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss (a).
- (3) Die Ausschüsse sind bis auf den Umlegungsausschuss vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 10,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiter oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Anträge gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der 1. Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der / Die 2. Bürgermeister/-in ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts außer Kraft.

Heimbuchenthal, den 06. Mai 2008

Gemeinde Mespelbrunn

(LS)

Erich Schäfer  
1. Bürgermeister